

Antrag

der Abg. Dr. Timm Kern und Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Maßnahmen des Landes zur schnellen Aufnahme von ukrainischen Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an den Hochschulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. auf welche Weise sichergestellt wird, dass die bereits vor dem 24. Februar 2022 in Baden-Württemberg studierenden Ukrainerinnen und Ukrainer die bereits für das Sommersemester geleisteten Studiengebühren ausgeglichen bekommen, da eine Erstattung der geleisteten Gebühr rechtlich nicht möglich ist;
2. wie sie für das Wintersemester 2022/2023 vorsieht, dass die vorgenannten Studierenden von der Gebührenpflicht befreit bleiben, während nach Kriegsausbruch geflohene Studierende aus der Ukraine ja auf Grundlage der neu gefassten Ausnahme in § 5 Landeshochschulgebührengesetz von der Gebührenpflicht ausgenommen bleiben;
3. mit welcher Begründung vorgesehen wurde, dass die Aufnahme des Aufenthaltstitels nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz in die Aufzählung der Ausnahmen von der Gebührenpflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 Landeshochschulgebührengesetz mit Wirkung zum 25. Februar 2025 wieder außer Kraft tritt;
4. warum die Nennung des Aufenthaltstitels nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz nicht dauerhaft in den Ausnahmetatbeständen des Landeshochschulgebührengesetzes verbleiben soll, soweit die Begründung eines Aufenthaltsrechts über die Massenzustromrichtlinie eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union bedarf und eine zeitliche Limitation derselben bereits aus der Rechtssystematik des Aufenthaltsrechts folgt;

5. welche Maßnahmen sie entsprechend des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. April 2022 ergriffen hat, um ankommende ukrainische sowie gefährdete und verfolgte russische und belarussische Forscherinnen und Forscher rasch und unkompliziert bei der Aufnahme und Fortsetzung der Forschungstätigkeit zu unterstützen;
6. inwieweit für die bereits vor dem 24. Februar 2022 an Hochschulen des Landes tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Ukraine im Falle befristeter Tätigkeit eine Verlängerung derselben für die Dauer des Krieges oder andere pragmatische Unterstützungsmöglichkeiten eröffnet werden können bzw. konnten;
7. wie sie die Unterstützungsmaßnahmen der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Land fördert und landesseitig unterstützt, die sich an die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Ukraine richten und die auf der Homepage des Wissenschaftsministeriums in einem Sammeldokument übersichtlich aufgeführt sind;
8. wie sie die Hochschulen dabei unterstützt, flankierende Maßnahmen zur Überwindung der Sprachbarrieren hinsichtlich der Studierenden aus der Ukraine zu schaffen, also etwa Deutsch-Intensivkurse für muttersprachliche Ukrainer zu schaffen oder englischsprachigen Studienangebote zu eröffnen;
9. welche organisatorischen Maßnahmen sie ergriffen hat, um den Geflohenen aus der Ukraine eine Orientierung in der hiesigen Hochschullandschaft in ukrainischer Sprache zu bieten, die Hinweise zu den Möglichkeiten der Fortsetzung eines Studiums oder der akademischen Tätigkeit umfassen, die explizit nicht der Verweis auf die Angebote der einzelnen Hochschulen bzw. deren jeweilige International Offices ist, soweit es nicht zumutbar erscheint, den Geflohenen die Suche nach geeigneten Angeboten über das ganze Land aufzubürden;
10. welche Potenziale sie darin erkennt und ggf. auch nutzt, unter den aus der Ukraine Geflohenen geeignete Personen zu identifizieren, um diese in der Beschulung der geflohenen Kinder einzusetzen.

8.4.2022

Dr. Timm Kern, Birnstock, Brauer, Haußmann, Weinmann,
Bonath, Fischer, Goll, Haag, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Mit der Freistellung der Geflohenen aus der Ukraine von den Studiengebühren für internationale Studierende hat der Landtag in breiter Einigkeit einen wichtigen ersten Schritt getan, um den schnellen und realistischen Hochschulzugang in Baden-Württemberg zu ermöglichen. Der entsprechende Gesetzesentwurf konnte das Parlament innerhalb von weniger als 24 Stunden passieren. Indes bedarf es zahlreicher weiterer Maßnahmen, um die Aufnahme der Geflohenen in den Hochschulen zu gestalten und auch die ankommenden ukrainischen sowie gefährdeten und verfolgten russischen und belarussischen Forscherinnen und Forscher rasch und unkompliziert bei der Aufnahme und Fortsetzung der Forschungstätigkeit zu unterstützen. Dieser Antrag soll klären, wie die Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Land bestmöglich unterstützt werden können, um entsprechende Unterstützungsangebote schaffen zu können, und welche landesseitigen Maßnahmen neben dem vorgenannten Gesetzesbeschluss erforderlich sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Mai 2022 Nr. 21-7624.0/17/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. auf welche Weise sichergestellt wird, dass die bereits vor dem 24. Februar 2022 in Baden-Württemberg studierenden Ukrainerinnen und Ukrainer die bereits für das Sommersemester geleisteten Studiengebühren ausgeglichen bekommen, da eine Erstattung der geleisteten Gebühr rechtlich nicht möglich ist;*
- 2. wie sie für das Wintersemester 2022/23 vorsieht, dass die vorgenannten Studierenden von der Gebührenpflicht befreit bleiben, während nach Kriegsausbruch geflohene Studierende aus der Ukraine ja auf Grundlage der neu gefassten Ausnahme in § 5 Landeshochschulgebührengesetz von der Gebührenpflicht ausgenommen bleiben;*

Die Ziffern 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die vom Landtag beschlossene Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) bewirkt, dass Studierende, die nach dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine ausgewandert sind und einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz erhalten haben oder erhalten werden und ein Studium in einem Bachelorstudiengang, einem konsekutiven Masterstudiengang oder einem grundständigen Studiengang nach § 34 Absatz 1 Landeshochschulgesetz an einer staatlichen Hochschule in Baden-Württemberg aufnehmen, von den Internationalen Studiengebühren nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 LHGebG ausgenommen sind.

Für ukrainische Studierende, die vor dem 24. Februar 2022 an einer staatlichen Hochschule in Baden-Württemberg eingeschrieben waren, gilt, dass eine Erstattung bereits geleisteter Gebühren in aller Regel ausscheidet. Geprüft wird aber, inwieweit ihnen in der Zukunft geholfen werden kann, wenn sich ihre Finanzierungssituation kriegsbedingt so verschlechtert, dass es zu Härten kommt.

Die bereits in Baden-Württemberg studierenden Ukrainerinnen und Ukrainer, die auch zum Wintersemester 2022/23 nicht über einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz verfügen, werden zum Wintersemester 2022/2023 einen Antrag nach § 7 LHGebG auf Stundung oder Erlass der Internationalen Studiengebühren stellen können. Voraussetzung für Stundung und Erlass ist, dass die Studierenden nach Aufnahme des Studiums unverschuldet nicht in der Lage sind, die Studiengebühren zu bezahlen, weil etwa die Finanzierung im Zusammenhang mit Krieg und Flucht Familienangehöriger ausfällt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

- 3. mit welcher Begründung vorgesehen wurde, dass die Aufnahme des Aufenthaltstitels nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz in die Aufzählung der Ausnahmen von der Gebührenpflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 Landeshochschulgebührengesetz mit Wirkung zum 25. Februar 2025 wieder außer Kraft tritt;*
- 4. warum die Nennung des Aufenthaltstitels nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz nicht dauerhaft in den Ausnahmetatbeständen des Landeshochschulgebührengesetzes verbleiben soll, soweit die Begründung eines Aufenthaltsrechts über die Massenzustromrichtlinie eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union bedarf und eine zeitliche Limitation derselben bereits aus der Rechtssystematik des Aufenthaltsrechts folgt;*

Die Ziffern 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Der Gesetzentwurf beruht in seiner Fassung der Landtagsdrucksache 17/2231 auf einer Fraktionsinitiative. Fraktionsinitiativen können im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens direkt mit den Urhebern der Initiative beraten werden. In diesem Zusammenhang können auch Begründungen der Urheber erfragt werden.

5. *welche Maßnahmen sie entsprechend des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. April 2022 ergriffen hat, um ankommende ukrainische sowie gefährdete und verfolgte russische und belarussische Forscherinnen und Forscher rasch und unkompliziert bei der Aufnahme und Fortsetzung der Forschungstätigkeit zu unterstützen;*
6. *inwieweit für die bereits vor dem 24. Februar 2022 an Hochschulen des Landes tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Ukraine im Falle befristeter Tätigkeit eine Verlängerung derselben für die Dauer des Krieges oder andere pragmatische Unterstützungsmöglichkeiten eröffnet werden können bzw. konnten;*
7. *wie sie die Unterstützungsmaßnahmen der Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen im Land fördert und landesseitig unterstützt, die sich an die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Ukraine richten und die auf der Homepage des Wissenschaftsministeriums in einem Sammeldokument überblickhaft aufgeführt sind;*

Die Ziffern 5, 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet:

Das Wissenschaftsministerium hat einen Überbrückungsfonds für aus der Ukraine geflüchtete Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgeschrieben. Hier können Hochschulen für ihre ukrainischen Forschenden eine finanzielle Unterstützung für bis zu sechs Monate beantragen (für Studierende bis max. 861 Euro pro Monat und für Forschende bis max. 1 200 Euro pro Monat). Insgesamt stehen für 2022 und 2023 jeweils 500 000 Euro zur Verfügung.

Zusätzlich stellt das Wissenschaftsministerium den staatlichen Hochschulen 1,3 Mio. Euro Internationalisierungsmittel zur Verfügung, die sie auch für Stipendien für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vergeben können.

Das Stipendium des Baden-Württemberg Fonds für verfolgte Wissenschaftler der Baden-Württemberg Stiftung gewährt besonders qualifizierten, gefährdeten oder bereits geflüchteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern finanzielle Unterstützung, um ihnen ihre weitere Forschungstätigkeit an baden-württembergischen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu ermöglichen.

Viele Hochschulen in Baden-Württemberg unterstützen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Ukraine, aber auch geflüchtete russische und belarussische Forschende, mit eigenen Mitteln, mit Spendenmitteln oder durch die Unterstützung von Freundeskreisen oder Alumni-Vereinen. Beispielsweise vergibt die Universität Tübingen im Rahmen ihres Notfallfonds „Research@Tübingen“ Forschungsstipendien für die Dauer von bis zu zwölf Monaten für gefährdete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Ukraine. Auch die Pädagogische Hochschule Heidelberg hat Stipendien für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Ukraine ausgeschrieben.

Darüber hinaus haben auch zahlreiche national agierende Forschungsförderorganisationen und -einrichtungen Programme aufgelegt, die geflüchtete Forschende bei der Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit unterstützen, beispielsweise das Walter Benjamin-Programm der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

8. *wie sie die Hochschulen dabei unterstützt, flankierende Maßnahmen zur Überwindung der Sprachbarrieren hinsichtlich der Studierenden aus der Ukraine zu schaffen, also etwa Deutsch-Intensivkurse für muttersprachliche Ukrainer zu schaffen oder englischsprachigen Studienangebote zu eröffnen;*

Die Internationalisierungsmittel in Höhe von 1,3 Mio. Euro können neben Stipendien für Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auch für Sprachkurse eingesetzt werden. Mit diesen flexiblen Mitteln können die staatlichen Hochschulen notwendige Maßnahmen finanzieren.

9. *welche organisatorischen Maßnahmen sie ergriffen hat, um den Geflohenen aus der Ukraine eine Orientierung in der hiesigen Hochschullandschaft in ukrainischer Sprache zu bieten, die Hinweise zu den Möglichkeiten der Fortsetzung eines Studiums oder der akademischen Tätigkeit umfassen, die explizit nicht der Verweis auf die Angebote der einzelnen Hochschulen bzw. deren jeweilige International Offices ist, soweit es nicht zumutbar erscheint, den Geflohenen die Suche nach geeigneten Angeboten über das ganze Land aufzubürden;*

Die Länder haben sich auf Ebene der Kultusministerkonferenz (KMK) geeinigt, die Arbeit der neu eröffneten Nationalen Akademischen Kontaktstelle Ukraine des Deutschen Akademischen Auslandsdienstes (DAAD) www.daad-ukraine.org zu unterstützen. Das Wissenschaftsministerium plant in Kooperation mit den Hochschulen eine zu der Informationsseite des DAAD und den Hochschuleseiten ergänzende Verfügbarmachung gebündelter Informationen.

10. *welche Potenziale sie darin erkennt und ggf. auch nutzt, unter den aus der Ukraine Geflohenen geeignete Personen zu identifizieren, um diese in der Beschulung der geflohenen Kinder einzusetzen.*

Das Kultusministerium hat bereits erste Verträge mit aus der Ukraine geflohenen Lehrkräften abgeschlossen. Voraussetzung sind im Einklang mit dem Eckpunktetpapier der KMK und mit Blick auf das Ziel der Beschulung gute Kenntnisse in Deutsch oder – sofern der konkrete Einsatz dies zulässt – alternativ Englisch als Verkehrssprache zur notwendigen Verständigung mit der Schulleitung und den Lehrkräften. Über das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) sollen ab Mitte Mai begleitende Fortbildungsmodule für Lehr- und Unterstützungskräfte angeboten werden, die bisher noch nicht in unserem Schulsystem unterrichtet haben. Interessierte Personen können sich online registrieren. Auf das Portal wird auch in ukrainischer und russischer Sprache hingewiesen. Der Zugang erfolgt über www.lobw.de.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst